Samtgemeinde Bersenbrück

Bersenbrück, den 19. Jun. 2017

Fachdienst II: Service und Finanzen

Beschlussvorlage Samtgemeinde	**Vorlage Nr.: 901/2017**

Künftige Mitgliedschaft der Samtgemeinde in einem kommunalen Spitzenverband

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	12.06.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	21.06.2017	öffentlich	Entscheidung	

Geänderter Beschlussvorschlag nach der SGA-Sitzung vom 12.06.2017:

„Die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund wird fortgeführt."

Beschlussvorschlag:

Alternativvorschläge:

1. Die Samtgemeinde Bersenbrück erklärt ihren Beitritt zum Niedersächsischen Städtetag (NST). Die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) wird beendet.
2. Die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund wird fortgeführt.

1. Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja
☐ Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: Potentielle Einsparung von 4.423 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

☐ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
☐ Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung

und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

☐ Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
☐ Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
☐ Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
☐ Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:
Die Samtgemeinde Bersenbrück ist Mitglied im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund. Vor der organisatorischen Trennung der Samtgemeindeverwaltung von der Verwaltung der Stadt Bersenbrück konnte die Samtgemeindeverwaltung auf die Dienstleistungen und Informationen beider kommunaler Spitzenverbände zugreifen. Diese Möglichkeit entfällt in Zukunft.
Daher stellt sich die Frage nach der zukünftigen Wahl des geeigneten Verbandes zur Vertretung der Interessen der Samtgemeinde Bersenbrück.
Nach § 58 Abs. 1 Nr. 17 NKomVG ist der Samtgemeinderat für die Mitgliedschaft in kommunalen Zusammenschlüssen zuständig (so sowohl Thiele, NKomVG, § 58 Erl. 2 [S. 156 unten] als auch Blum in Blum/Häusler/Meyer, NKomVG, 3. Aufl., § 58, Rz. 36).

Die Vor- und Nachteile eines Verbandswechsels zum NST im Gegensatz zu einem Verbleib im NSGB wurden intensiv geprüft.

Verbandswechsel zum NST:
Laut Satzung des NST vertritt der Verband auch die Interessen von Samtgemeinden. Mitglied des NST sind als Samtgemeinden zur Zeit Bruchhausen-Vilsen, Barnstorf, Gronau (jetzt Leinebergland), Rodenberg und Sachsenhagen.

Die Vertretung der Interessen der Samtgemeinde Bersenbrück ist eher durch den NST gegeben, da unsere Samtgemeinde von der Höhe der Einwohnerzahl und von dem Umfang der Aufgaben für Samtgemeinden nicht typisch ist. Die Samtgemeinde Bersenbrück ist eine von nur dreien großen selbstständigen Samtgemeinden in Niedersachsen.

Von den 63 niedersächsischen selbstständigen Gemeinden, Städten und Samtgemeinden sind 49 Mitglied des NST, also 77%. Sie stellen in gewisser Weise den Kern der Mitglieder des NST dar. Die Hauptverwaltungsbeamten sind Mitglied in der Bürgermeisterkonferenz. Darüber hinaus hat der NST den Vorteil, Mitglied beider gemeindlicher Bundesverbände zu sein: Die Informationsbasis ist daher etwas breiter als die des NSGB. Weiterhin sind die Beratungsleistungen beim NST tendenziell

besser, weil die Zahl der zu beratenden Mitglieder kleiner ist und mehr Zeit in die einzelne Beratung investiert werden kann. Der Mitarbeiterstab der beiden Verbände ist von der Anzahl her vergleichbar. Die großen Städte als Mitglieder des NST nehmen darüber hinaus weniger Dienstleistungen ab, da dort selbst umfängliches Fachwissen vorhanden ist.

Ein weiterer Vorteil des NST ist der bessere Zugang zu Informationen, die auch die originären Aufgaben von Landkreisen und kreisfreien Städten betreffen (z.B. SGB, JHG, KitaG) und für die Samtgemeinde wegen der teilweise übertragenen Aufgaben (z.B. Schulen im SEK I-Bereich, Kindertagesstätten, Heranziehungssatzung Sozialbereich) von hoher Bedeutung sind.

Der Beitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl und beträgt 0,45 €/Einwohner für die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die nicht unmittelbare Mitglieder des Deutschen Städtetages sind. Der Mitgliedsbeitrag beim NSGB beläuft sich auf 0,466 €/Einwohner plus einem Grundbeitrag von 250 €. Bei einem Verbandswechsel ist es übliche Praxis der Verbände, dass der aufnehmende Verband für die Dauer der Kündigungsfrist beim abgebenden Verband auf eine Beitragszahlung verzichtet.

In Vorgesprächen mit dem NST ist in Aussicht gestellt worden, dass bei unveränderter Mitgliedschaft der Stadt Bersenbrück der Beitrag der Samtgemeinde um den auf die Einwohner der Stadt entfallenden Betrag gekürzt werden könnte. Dies bedarf aber noch einer formellen Entscheidung des Präsidiums.

Der Jahresbeitrag beim NSGB betrug ohne die Sonderumlage von 8.288 € für die Sanierung der Geschäftsstelle 13.568 €. Unter der Annahme von 28.760 Einwohnern (davon 8.250 aus Bersenbrück) ergibt sich ein Jahresbeitrag von 9.229 € (20.510 Einwohnern mal 0,45 €). Im Vergleich zum NSGB ergibt sich damit eine Einsparung von 4.423 € im Jahr (28.760 Einwohner mal 0,466 plus 250 € ergibt einen Jahresbeitrag von 13.653 €).

Nachteile eines Wechsels wäre der Verlust der kostenlosen direkten Mitgliedschaft der Mitgliedsgemeinden im NSGB. Die Samtgemeinde finanziert mit ihrem Mitgliedsbeitrag die Mitgliedschaft der Mitgliedsgemeinden (nicht Stadt Bersenbrück). Leider ist der NSGB nicht bereit, die Berechnungsgrundlage der Mitgliedsbeiträge für die Samtgemeinde um die Einwohnerzahl der Stadt Bersenbrück zu reduzieren.

Der NST würde auch den Mitgliedsgemeinden seine Rundschreiben zur Verfügung stellen. Die Beratungsleistungen der Geschäftsstelle könnten die Mitgliedsgemeinden ebenfalls in Anspruch nehmen. Es gibt für die Mitgliedsgemeinden allerdings kein Stimmrecht auf der Städteversammlung.

Die Thematik ist in der Bürgermeisterrunde am 15.05.2017 ausführlich diskutiert worden. Die Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden sind mit der derzeitigen Lösung zufrieden.

gez. Dr. Baier	gez. Güttler
Samtgemeindebürgermeister	ESGR / Fachdienstleiter II